

VEREINSSATZUNG

TENNIS-CLUB GROßENHEIDORN e.V.

Stand: 22.02.2025

Vereinsatzung Tennis-Club Großenheidorn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Großenheidorn e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern und zu fördern.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere
 - die Gewährleistung durch Ausübung des Tennissports als Freizeit- und Turniersport,
 - er fördert insbesondere den Tennissport der Jugend
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb der vorstehenden Gemeinnützigkeitsregeln erfolgen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell und herkunfts-neutral.
Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß selbstverständlich für alle Geschlechter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.
3. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern sowie passiven Mitgliedern.
4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Aktive Mitglieder sind jene, die an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Interessen des Vereins fördern.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliedsstand muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann wirksam ab 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres.

7. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.
8. Probemitgliedschaften sind möglich. Der Vorstand entscheidet in seiner Sitzung über die Art und Weise der Probemitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- b) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

In diesem Fall ist dem Mitglied vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Das vorstehende formale Ausschließungsverfahren wegen einem gröblichen Verstoß gilt für den Fall des Ausschlusses wegen Beitragszahlungsverzuges nicht. Das Mitglied soll, muss jedoch nicht, den Vorstand ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag durch Abbuchung von seinem Konto einzuziehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen, nämlich

- 1. Vorsitzende/r,
- Kassenwart/-in
- Sportwart/-in
- Platzwart/-in
- Jugendwart/-in
- Schriftwart/-in
- Presse- und Öffentlichkeitswart/-in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/den 1. Vorsitzenden und der/den Kassenwart/-in vertreten (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB).

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand einen Mehrheitsbeschluss trifft.

3. Der Vorstand (§ 26 BGB) ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- Der/Die Kassenwart/-in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird von dem Vorstand gesondert geregelt. Der/Die Kassenwart/-in erledigt die anfallenden finanziellen Angelegenheiten, Einnahmen und Ausgaben.
4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben unabhängig von den vorstehenden allgemeinen Aufgaben folgende Aufgaben:
- Der/Die Sportwart/-in führt den gesamten Spielbetrieb.
 - Der/Die Jugendwart/-in vertritt die Belange der Kinder und der jugendlichen Mitglieder.
 - Der/Die Platzwart/-in überwacht und veranlasst die Unterhaltung der gesamten Anlage. Die Person hat im Rahmen der Spiel- und Platzordnung Weisungsbefugnisse gegenüber allen Mitgliedern.
 - Der/Die Schrift- und Pressewart/-in führt das Protokoll bei Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es ist jedoch zu beachten, dass der 1. Vorsitzende und der Kassenwart alle 2 Jahre im Wechsel gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/-in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder per Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
7. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Kassenwart/-in.

8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich mit üblichen Kommunikationsmitteln festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags, Gebühren und Umlagen (in maximaler Höhe eines 3-fachen Jahresbeitrags).
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Es ist jedoch zu beachten, dass die Kassenprüfer alle 2 Jahre im Wechsel gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest.
6. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Kassenwart/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand kann eine/n Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

8. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/-in erstellt. Ist diese/r nicht anwesend, wird die Protokollführung von der Versammlungsleitung bestimmt.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
11. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

13. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

15. Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. eines Jahres beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

16. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 8

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Großenheidorn der Stadt Wunstorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Verwendung für die Jugendarbeit).

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft zu den persönlichen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung der persönlichen Daten,
 - das Recht auf Löschung der persönlichen Daten,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der persönlichen Daten,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Mitglieder des Vereins sind mit ihren personenbezogenen Daten gem. §3 Abs. 2 sowie ihrer Bankverbindung im EDV-System des Vereins gespeichert, wovon jedes Vereinsmitglied vor Aufnahme als Mitglied zu unterrichten ist. Sämtliche gespeicherten Daten werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung des Vereinszwecks notwendig ist.
5. Der Verein informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtigen Ereignisse. Diese Informationen werden auf der eingerichteten Internetseite veröffentlicht.

Dabei können neben den genannten Daten auch personenbezogene Daten von Vereinsangehörigen (Name, Vorname, Jahrgang, Platzierungen und andere Sportereignisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung ereignisbezogener Fotos und Bilder ein.

6. Der Verein ist verpflichtet, alle Vereinsdaten einschließlich aller Daten des Vereinsangehörigen bei Austritt des Mitglieds zu löschen.